# Hansestadt LÜBECK

Hansestadt Lübeck · 5.610 · 23539 Lübeck

**Der Bürgermeister**

Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Altstadt/Welterbe/Stadtteilplanung
Gebäude: Mühlendamm 12
Auskunft: [redacted]
Zimmer: [redacted]
Tel. (0451) [redacted]
Fax (0451) 122-6190
e-mail: [redacted]
Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: CVo
Datum: 18.08.2021

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
z.H. Herr Plaumann

**Stellungnahme des Bereichs 5.610 Stadtplanung und Bauordnung/ Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck; zum Antrag gem. § 4 BImSchG - 10 WKA am Standort des Windeignungsgebiets Löwitz West und Erweiterung ("Rehna") - Behördenbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Plaumann,

mit den nachstehenden Ausführungen wird Stellung genommen zum o.g. Vorhaben, dem Neubau von insgesamt 10 Windkraftanlagen, gegen welches wesentliche Bedenken geltend gemacht werden.

Aufgrund der topografischen Geländehöhe und der geplanten Anlagenhöhe von 241m jeder einzelnen WKA ist die visuelle Integrität des Welterbes in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt.

Die Sichtachsen aus dem Westen gehören zu den wichtigsten Sichtpunkten. Wesentliches Merkmal der Silhouette ist die prägnante Fernsicht aus erheblicher Entfernung. Wie mit dem bloßen Auge erlebbar und wie alle Fotos eindringlich zeigen, ist aufgrund der Topographie mit Standorten auf dem Endmoränenrücken gerade bzw. nur hier die Sicht so besonders. Andere, alle 7 Türme umfassende Sichtbezüge, als die auf den Endmoränenhügeln, gibt es nicht. Die Standorte selbst sind Teil des Managementplanes und stehen als solche nicht in Frage. Sie sind allesamt nicht nur öffentlich zugänglich, sondern liegen zum großen Teil (insbesondere in diesem Fall) entlang klassifizierter Straßen.



...

Hingegen wird das Fazit der WEMAG Projektentwicklung GmbH aus dem erstellten Visualisierungsgutachten vom 31.05.21 nicht geteilt.
Dass bei nur einem Sichtachsenpunkt/Strecke lediglich ein mittleres und bei den weiteren Sichtpunkten kein, bzw. ein geringes Beeinträchtigungspotenzial gesehen wird, wird seitens der Welterbekoordination nicht geteilt.

Bereits die in den seit Jahren immer wieder erstellten Stellungnahmen der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck, zunächst zur Ausweisung der Windeignungsgebiete, später zu den Verfahren der verschiedenen Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Gebieten, haben immer wieder denselben Konsens- die Sichtachsen sind und müssen von Störungen freigehalten werden, um die Integrität des Welterbes nicht zu stören, oder gar zu gefährden.

Das eingereichte Sichtachsen-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Streckenansicht Pöhlserwold weder alle Türme und diese auch nur an einigen Stellen auf der Strecke wahrnehmbar und nur unter sehr guten Sichtbedingungen zu sehen sind.

Diese Aussage weist die Welterbekoordination zurück. Laut Sichtachsenstudie zum geltenden Managementplan des UNESCO Welterbes Hansestadt Lübeck gilt der Sichtachsenpunkt Nr.24 -als Streckensicht- als ein sehr wichtiger Bezugspunkt, da alle 7 Türme uneingeschränkt einsehbar sind.

Die sehr dunkle Visualisierung in dem Gutachten wurde so erstellt, dass weder die Türme der Hansestadt Lübeck, noch die Windkraftanlage wahrnehmbar zu erkennen sind.

Die in dem Gutachten gemachten Aussagen widersprechen somit sowohl der Studie zu den Sichtachsen zum Managementplan der Hansestadt Lübeck, als auch den Aussagen des –auch erwähnt in der Sichtachsenstudie der WEMAG Projektentwicklung .- „Fachbeitrags Denkmalschutz" in seinem Beitrag zur „Teilfortschreibung zum Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens des Landes MV".

In dem Bericht des Fachbeitrags wird auf Folgendes verwiesen: S.32 ff.:

*„Darüber hinaus ist die visuelle Dominanz weiterhin von der Einsehbarkeit und Überschaubarkeit des landschaftlichen Raumes abhängig. In der Küstenregion ist grundsätzlich von einer weiten Einsehbarkeit auszugehen. Der gerade und oftmals weit entfernte Horizont prägt in vielen Bereichen die Wahrnehmung von Landschaft, in welchen einzelne vertikale Elemente wie Kirchtürme, Masten, Feldgehölze und auch WEA besonders hervortreten, zum Teil über sehr große Entfernungen (bspw. Lübeck)…*

*..Eine allgemein gültige Grenze, in welcher Entfernung WEA nicht mehr sichtbar und kein Konfliktpotenzial sind, kann nicht festgelegt werden...*

*..Um im Einzelfall auch die Wirkung auf weitreichende Sichtachsen oder die Wahrnehmung von Türmen z. B. Lübeck einschätzen zu können, wird der Betrachtungsraum für die WEA um ein Ensemble deshalb im Bedarfsfall auf 20 km erweitert...Die Abstandsintervalle sind dabei nicht als feste Grenzen zu verstehen, sondern als Anhaltspunkte für das potenzielle Ausmaß der Auswirkungen, da diese vom jeweiligen zu betrachtenden Einzelfall abhängig sind"*

(https://www.region-westmecklenburg.de/PDF/Fachbeitrag_Denkmalschutz.PDF?ObjSvrID=3263&ObjID=642&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1564497338)

Damit widerspricht das Gutachten der WEMAG Projektentwicklung GmbH in seinem Fazit, dass die Bewertung der Beeinträchtigung als gering zu bewerten sei, der Sicht der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck. Die Welterbekoordination sieht das Welterbe erheblich beeinträchtigt.

Da bereits im o.g. Fachbeitrag des Denkmalschutzes auf den individuellen Bedarfsfall hingewiesen wird, ist es also an dieser Stelle unnötig, die Umgebung und die wirkliche Sichtbeziehung in Frage zu stellen. Es sind in der Sichtachsenstudie zum Managementplan einige Sichtpunkte benannt und auch in der eingereichten Studie untersucht, die –wie im vorliegenden Fall- weniger prägende Wirkungen haben als andere, aber nur wenige Punkte haben dieselbe Signifikanz wie der hier insbesondere diskutierte Sichtstreckenpunkt Pöhlserwold. Diese Sichtstrecke kann und wird nicht in Frage gestellt.

Die in dem Gutachten getroffene Aussage, dass die Strecke lediglich 2 Orte miteinander verbindet und somit keine bedeutende Relevanz hat, wird hiermit zurückgewiesen. Wie das in der Gesamtbewertung der eingereichten Sichtstudie der WEMAG angesprochene Urteil des OVG Rheinland Pfalz mit seiner Aussage zum UNESO Welterbe Mittelrheintal, wobei der Stand/Blickpunkt für den dort stehenden Betrachter eine Bedeutung haben muss, bereits aussagt, wurde diese Streckenansicht durch die Aufnahme in die Sichtachsenstudie zum Managementplan der Hansestadt Lübeck durchaus als relevant betrachtet.

In dem vorliegenden Gutachten wird selbst auf die „Kompass, Fahrradkarte 3316 –Fehmarn, Holsteiner Schweiz, Lübeck, 2019" verwiesen, wodurch die Aussage, dass der Standort unbedeutend sei, in sich bereits als obsolet angesehen wird, da die Relevanz im Gutachten selbst bereits durch die Nennung der Fahrradkarte untermauert wurde.

An dieser Stelle sei auch auf das erarbeitete Arbeitspapier der AG-Städtebauliche Denkmalpflege zur Fragestellung des Erscheinungsbildes verwiesen:

*„Unter Erscheinungsbild versteht man das visuell wahrnehmbare Äußere eines Denkmals bzw. Denkmalensembles; es ist immer an seinen Bildträger und damit an die historische Substanz gebunden. Das Erscheinungsbild ist in der Denkmalpflege Teil einer ganzheitlichen Wahrnehmung von Objekten im Raum, die eine komplexe Bewertung von Strukturen und ihren Bestandteilen im Wirkungsraum eines Denkmals oder Denkmalensembles einschließt. Die Analyse ihres Erscheinungsbilds in ihrem Wirkungsraum ist daher ein wichtiger Bestandteil der Denkmalerkenntnis. Eine Veränderung in seinem Wirkungsraum kann eine (erhebliche) Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals oder Denkmalensembles zur Folge haben (z. B. Futtersilo neben Kirche, blickverstellende Bauten in einer barocken Sichtachse, maßstabsprengende Neubauten im Ensemble, Windenergieanlagen hinter der Silhouette einer Höhenburg)."*

(https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen)

Daraus wird auch deutlich, dass eine Sichtachse zwar umso mehr beeinträchtigt ist, wenn sich ein Objekt vor die Stadtansicht schiebt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung aber ebenso gut durch ein dahinter befindliches Objekt ausgelöst werden kann.

Die geplante Windkraftanlage mit 10 WKA wird wahrnehmbar hinter, bzw. zwischen den Türmen der Stadt zu erkennen sein.

...

Zudem sind die WKA durch ihre jeweiligen Gesamt-Höhen von über 241m mit rotierenden Rotorblättern trotz ihrer Entfernung vom Sichtstandpunkt aus genauso hoch wie die Kirchtürme selbst und stören die Integrität der Sichtbezüge nicht nur, sondern sie lenken eine nicht gewollte Aufmerksamkeit zu der gesamten Windenergieanlage. Es muss an dieser Stelle von einer erheblichen Störung des Welterbes ausgegangen werden.

Deshalb ist auch das Einvernehmen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 7 Abs.6 DSchG MV erforderlich.

Es ist auch nicht maßgeblich, dass bereits Windenergieanlagen im erweiterten Sichtbereich gebaut wurden. Diese neu geplante Anlage ist mit ihren Maßen und durch ihren Standort nicht mit den bestehenden Windenergieanlagen zu vergleichen und hat dadurch für die Welterbekoordination nochmals eine besondere Stellung innerhalb der Diskussion zu den Sichtbeziehungen der Windenergieanlagen auf das UNESCO Welterbe der Hansestadt Lübeck.

Zudem wird explizit der Welterbemanager und seine damit verbundenen Aufgaben im DSchG SH entsprechend gewürdigt. (siehe hierzu Kommentar DSchG §10, 2. Welterbestätten):

*„Das DSchG sieht daher für Welterbestätten einen gesetzlichen Schutz vor. Mit Eintragung in die Welterbeliste sind diese Stätten Denkmale im Sinne des DSchG, ihre Belange sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen nach § 4 DSchG zu berücksichtigen, für sie gelten Genehmigungs- und sonstige Schutzpflichten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 4 Abs. 3 Satz 3 DSchG, wonach Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten sind. Das Ermessen, dass der Gesetzgeber den DSchBehörden im Hinblick auf genehmigungspflichtige Maßnahmen an Denkmalen in § 13 Abs. 2 DSchG gibt, wird damit bei Welterbestätten deutlich eingeschränkt."*

Die Welterbekoordination kommt in jedem Fall zu dem Ergebnis, dass eine maßgebliche, wesentliche Beeinträchtigung des Denkmalbestandes des Eindrucks des UNESCO-Welterbes gemäß §2 DschG SH zu sehen ist und somit würde die Welterbekoordination hier weiterhin die Voraussetzungen für eine denkmalrechtliche Versagung auf den Grundlagen der §4 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe) sowie § 12 (1) Nr.3. DSchG SH als gegeben ansehen.

Eine bindende regionalplanerische Vorentscheidung zum Denkmalschutz liegt ebenfalls nicht vor. Da es nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald an einer verbindlichen Zielfestlegung mangelt, ist nach wie vor eine Beurteilung der Belange des Denkmalschutzes als öffentlicher Belang im Rahmen des § 35 BauGB erforderlich. Darüber hinaus würde sich selbst bei einer verbindlichen Festlegung nichts daran ändern, dass im Einzelfall ein einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 Abs.1 DSchG-MV gleichkommendes Einvernehmen erforderlich wäre. Es kann nicht durch eine Regionalplanung ersetzt werden.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit, die selbstverständlich abschließend durch die örtlich zuständige Denkmalbehörde vorzunehmen ist, bestehen zwischen der Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern und der in Schleswig-Holstein keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede.

Die geplante Gesamt-Anlage beeinträchtigt nach dem oben Ausgeführten das Erscheinungsbild des Welterbes. Das wird auch nicht dadurch relativiert oder gar ausgeschlossen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch schon bestehende Windenergieanlagen besteht. Davon, dass es durch sie etwa schon so schwerwiegend beeinträchtigt wäre, dass ihm kein Wert mehr

...

zukommt, kann nicht die Rede sein. Umso wichtiger ist es angesichts der Vorbelastung, keine weiteren Störungen zuzulassen.

Im vorliegenden Einzelfall handelt es sich um den Sonderfall einer von Weitem sichtbaren und störungsempfindlichen Stadtsilhouette, so dass damit schon geringe Beeinträchtigungen erheblich sind. Diese Schwelle überschreitet die fragliche Anlage deutlich. Schon durch ihr Erscheinungsbild im Stillstand entwertet sie die sprichwörtliche Silhouette der sieben Türme. Durch die regelmäßige Rotation der Windmühlenflügel verlagert sie zudem die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich und drängt sich optisch in den Vordergrund.

Dem beantragten Vorhaben kann somit aus Sicht der Welterbekoordination der Hansestadt Lübeck nicht zugestimmt werden. Wir bitten auf Grund der vorangestellten Ausführungen eine Genehmigung der beantragten Windkraftanlage am *Standort Löwitz West und Erweiterung ("Rehna Falkenhagen")* zu versagen und ggf. über einen alternativen Standort in den Austausch zu gehen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]